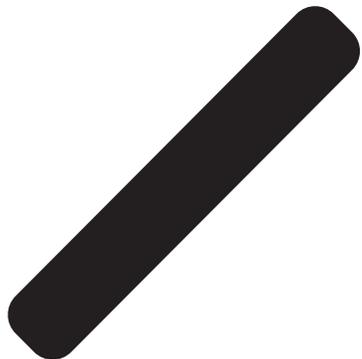


**Schule für Gestaltung  
Aargau**

Schulordnung  
Hausordnung  
Weiterbildung





Die Schule für Gestaltung Aargau ist ein Ort lebendigen Lernens und konstruktiven Zusammenarbeitens. Das bedingt, dass alle ihre Rechte und Pflichten kennen, dass die geltenden Regeln eingehalten werden und dass sich alle Beteiligten respektvoll begegnen und einen sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Unterrichtsmaterial pflegen. Ein gesundes Mass an Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen in allen Bereichen des Zusammenlebens an unserer Schule, trägt zu einem guten Gelingen zur Umsetzung des Bildungsauftrags bei.

Studierende und Kursteilnehmende, Dozierende und Kursleitende, Mitarbeitende und Schulleitung sind gemeinsam für die Einhaltung und die Durchsetzung der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich. Sie verpflichten sich im Interesse eines guten Lern- und Arbeitsklimas, sich an die Schulordnung zu halten und sich für deren Einhaltung einzusetzen.

### **Rechtsgrundlagen**

Gestützt auf §22 des Organisationsstatuts der Schule für Gestaltung Aargau vom 24. April 2017 erlässt der Schulvorstand nachstehende Schulordnung.

### **Geltungsbereich**

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb für Studierende und Kursteilnehmende der Weiterbildung an der Schule für Gestaltung Aargau.



## **1. Allgemeines zum Schulbetrieb**

### **1.1 Schulpflicht**

Für Studierende der Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Für Kursteilnehmende der Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Kursausreibungen.

Studierende und Kursteilnehmende haben den Unterricht gemäss Stundenplan pünktlich, regelmässig und vollständig zu besuchen.

### **1.2 Unterricht**

Der Unterricht der Weiterbildung umfasst alle Studieninhalte der Lehrpläne der höheren Berufsbildung beziehungsweise der Kursausreibungen.

### **1.3 Hospitierende**

Für Interessierte besteht allgemein die Möglichkeit der Hospitation von einzelnen Fächern. Ein Antrag ist vor Beginn des Semesters an die Schulleitung zu stellen. Für die Hospitation kann ein Schulgeld erhoben werden.

### **1.4 Kosten**

Die Kosten für den Unterricht sind in den Lehrgangs- und Kursausreibungen festgelegt. Die Studierenden und Kursteilnehmenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Schulmaterial sowie für Exkursionen und andere Veranstaltungen, die von der Schule für obligatorisch erklärt werden.

### **1.5 Stundenplan**

Im Stundenplan sind alle Fächer mit den entsprechenden Unterrichtszeiten aufgeführt. Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.

### **1.6 Anwesenheitskontrolle**

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Im ordentlichen Unterricht, bei Exkursionen, obligatorischen Anlässen und Projekten wird eine Anwesenheitskontrolle durch die Dozierenden und Kursleitenden geführt.

### **1.7 Dispenzen**

Studierende und Kursleitende, welche für einzelne Fächer einen gleichwertigen oder höheren Abschluss besitzen, können von der entsprechenden Schulpflicht befreit werden. Über das Vorliegen eines Dispensationsgrundes entscheidet die Schulleitung.

### **1.8 Persönliches Eigentum**

Für persönliches Eigentum sind die Studierenden und Kursteilnehmenden selber verantwortlich. Schule und Dozierende und Kursleitende übernehmen keine Haftung. Aufgefundene Gegenstände werden dem Sekretariat abgegeben und können von den rechtmässigen Eigentümern abgeholt werden.

### **1.9 Versicherung**

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungen, Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit der Studierenden und Kursteilnehmenden. Die Schule übernimmt ausserhalb der gesetzlichen Pflichten keine Haftung bei Sach und Personenschäden.

### **1.10 Ausweis**

Studierende von Lehrgängen mit einer Mindestdauer von 3 Semester erhalten bei Schuleintritt einen Ausweis der Schule für Gestaltung Aargau, der für die ganze Ausbildungsdauer gültig ist. Duplikate werden gegen eine Gebühr vom Sekretariat ausgestellt.

Kursteilnehmende erhalten keinen Ausweis.

### **1.11 Zeugnis**

Studierende von Lehrgängen mit einer Mindestdauer von 3 Semester erhalten am Semesterende ein Zeugnis. Die entsprechenden Reglemente bestimmen die Fächer für die Zeugnisnoten. Für eine Zeugnisnote bedarf es mindestens drei Prüfungsnoten beziehungsweise drei benotete Arbeiten. Kursteilnehmende erhalten kein Zeugnis. Fächer, Arbeiten, Prüfungen und Tests werden nicht benotet.

### **1.12 Ferien, Feiertage**

Die Schule legt Ferien und Feiertage nach den regionalen Bestimmungen fest. Ferien der Studierenden und Kursteilnehmenden sind grundsätzlich während der festgelegten Schulferienzeit zu beziehen.

### **1.13 Beratung**

Die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau «ask!» stehen allen Studierenden und Kursteilnehmenden zur Verfügung.

### **1.14 Persönliche Anliegen und Anregungen**

Persönliche Anliegen und Anregungen sind in der Regel an die Lehrgangsführung oder Kursleitenden zu richten. Studierende und Kursteilnehmende sowie ganze Klassen sind auch berechtigt, Anliegen oder Anregungen direkt an die Schulleitung schriftlich einzureichen.

### **1.15 Mitsprache Studierende**

Jede Klasse der höheren Berufsbildung bestimmt eine Klassenchefin oder einen Klassenchef als Vertretung der Klasse gegenüber den Dozierenden und der Schulleitung. Zur Wahrnehmung der Mitsprache sind die Klassenchefinnen oder Klassenchefs in einer Konferenz organisiert. Die Klassenchefin oder der Klassenchef übernimmt im Auftrag der Dozierenden oder der Schulleitung organisatorische Aufgaben für die Klasse.

## **2. Absenzen**

### **2.1 Grundsatz**

Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Diese wird als entschuldigt oder unentschuldigt ins Zeugnis eingetragen. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung.

### **2.2 Anwesenheitskontrolle, Absenzenkontrolle**

Jede Dozierende und Kursleitende, jeder Dozierender und Kursleitender führt die Anwesenheitskontrolle im zu unterrichtenden Fach. Die Lehrgangsheitung beziehungsweise die Kursleitenden führen die Absenzenkontrolle. Sie entscheiden, ob die Begründung für die Absenz angenommen wird oder nicht. Wird die Begründung nicht akzeptiert, führt dies zu einer unentschuldigten Absenz.

### **2.3 Entschuldigungsgründe**

Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten insbesondere:

a) Krankheit und Unfall, wenn dadurch der Schulbesuch verunmöglicht wird;

b) ausserordentliche Ereignisse in der Familie und im Betrieb;

c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Arztzeugnisse, Bestätigungen und Aufgebote der jeweiligen Institutionen sind im Bedarfsfall vorzuweisen. Voraussehbare Termine (Arzt, Zahnarzt, Therapien, Fahrstunden usw.) sind ausserhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

Arbeitsbelastung im Betrieb ist kein Grund für eine Schulabsenz.

### **2.4 Voraussehbare Absenzen, Urlaub**

Urlaub kann aus wichtigen Gründen gewährt werden wie familiäre Anlässe; Teilnahme an wichtigen, unaufschiebbaren Anlässen; Ferien, die aus wichtigen Gründen nicht in die Schulferienzeit gelegt werden können. Voraussehbare Absenzen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die Lehrgangsheitung beziehungsweise die oder der Kursleitende entscheidet über die Annahme oder die Abweisung des ersten Gesuchs für Absenzen von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen pro Semester. Weitere oder länger dauernde Absenzen müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Studierenden und Kursteilnehmenden sind verpflichtet, voraussehbare Absenzen mindestens 14 Kalendertage vor dem Absenzdatum zu melden.

### 3. Disziplinarwesen

#### 3.1 Grundsatz

Die Studierenden und Kursteilnehmenden halten sich an die vorliegende Schulordnung und vertreten die Werthaltung des Leitbildes. Bei erstmaligen und leichten Verstössen gegen die Anordnungen der Schule, der Dozierenden oder der Kursleitenden werden die Studierenden und Kursteilnehmenden durch Dozierende, der Kursleitende und Mitarbeitende mündlich verwarnt. Bei weiteren oder schwereren Verstössen wie ungebührliches Verhalten, Unpünktlichkeit, Störung des Unterrichts, Missachtung von Weisungen und Anordnungen der Schule, der Dozierenden oder der Kursleitenden, vorsätzliche Verunreinigung von Gebäuden und Einrichtungen, Littering, Vandalismus, Gewalt gegenüber anderen Personen und ähnlichen Vergehen, werden Disziplinar massnahmen ergriffen. Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

#### 3.2 Disziplinar massnahmen und Zuständigkeiten

- a) Wegweisung aus dem Unterricht.
- b) Vorsprache bei der Schulleitung durch die Dozierenden oder Kursleitenden beziehungsweise durch die Mitarbeitenden der Verwaltung.  
Nach Anhörung der Parteien:
- c) Ausschluss von Bildungsangeboten ausserhalb des ordentlichen Unterrichts durch die Schulleitung.
- d) Ausschluss von Schulveranstaltungen und Projekten ausserhalb des ordentlichen Unterrichts durch die Schulleitung.
- e) Schriftlicher Verweis mit Androhung auf Abbruch des Bildungsangebots durch die Schulleitung.
- f) Befristeter Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung.
- g) Abbruch des Bildungsangebots durch die Schulleitung.

### 4. Hausordnung

#### Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Schule für Gestaltung Aargau.

#### 4.1 Grundsatz

Studierende und Kursteilnehmende, Dozierende und Kursleitende, Mitarbeitende und Schulleitung sind mitverantwortlich für die Einrichtungen auf dem Schulareal. Sie gehen achtsam mit den Einrichtungen, Geräten und der Hardware um. Alle Beteiligte handeln nach ökologischen Grundsätzen und gehen sorgfältig mit unseren Ressourcen um. Wer einen Schaden feststellt, meldet diesen umgehend den Dozierenden und Kursleitenden, dem Hausdienst oder dem Sekretariat. Für die Benutzung der Informatikmittel gelten besondere Richtlinien. Diese sind in einem separaten Reglement festgelegt. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher oder die Verursacherin.

#### **4.2 Zutritt zum Schulgebäude**

Das Schulgebäude ist für Studierende und Kursteilnehmende ausserhalb der Ferienzeiten generell von Montag bis Freitag von 07.00 bis 22.00 Uhr, am Samstag von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien gelten die jeweils vorgängig vereinbarten Öffnungszeiten. Bei begründeten Ausnahmesituationen können Studierende und Kursteilnehmende, die ausserhalb der oben genannten Öffnungszeiten benutzen wollen, bei der Schulleitung eine Bewilligung beantragen.

Der Zutritt zu Spezialräumen ausserhalb des Unterrichts bedarf einer Bewilligung durch die Schulleitung.

#### **4.3 Parkplätze**

Bezeichnete Parkplätze können gegen eine Parkgebühr benützt werden. Falschparker werden gebüsst.

Velos, Mofas und Motorräder sind auf die zugewiesenen Plätze zu stellen.

#### **4.4 Treppenhäuser, Gänge, Lifte**

Treppenhäuser und Gänge sind als Verkehrsflächen frei zu halten. Tische und Stühle sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Während der Unterrichtszeit muss Lärm in den Treppenhäusern und Gängen vermieden werden, damit der Unterricht nicht gestört wird. Die Benutzung der Lifte ist den Studierenden und Kursteilnehmenden grundsätzlich untersagt.

#### **4.5 Schulzimmer**

Der Aufenthalt in den Schulzimmern ist nur während der Unterrichtszeit und in den Vormittags- und Nachmittagspausen gestattet. Während der Abwesenheit der Dozierenden und Kursleitenden bleiben die Räume in der Regel geschlossen. Über Ausnahmen während der Öffnungszeiten entscheiden die Dozierenden und Kursleitenden. Die Arbeitsplätze in den Schulzimmern sind nach Unterrichtschluss aufgeräumt und sauber zu verlassen. Geräte werden ausgeschaltet, das Licht gelöscht, Fenster geschlossen.

Die Dozierenden und Kursleitenden sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Für das Atelier der gestalterischen Vorbildung gelten die internen Weisungen.

#### **4.6 Aufenthaltsräume**

Als Aufenthaltsräume ausserhalb des Unterrichts gelten der eigentliche Aufenthaltsraum, die entsprechenden Sitzgelegenheiten im Hausinnern und die Aussenanlagen.

#### **4.7 Einrichtungen**

Sämtliche Einrichtungen werden mit der entsprechenden Sorgfalt behandelt. Jegliche Form von vorsätzlicher Verschmutzung, mutwilliger Zerstörung und fahrlässiger Beschädigung wird geahndet.

#### **4.8 Verpflegung, Getränke**

Für die Pausenverpflegung und das Mittagessen stehen der Aufenthaltsraum, zugewiesene Orte und die Tische im Freien zur Verfügung. Die Verpflegung und das Trinken von gesüssten Getränken in den Schulzimmern sind untersagt. Das Trinken von Wasser in verschliessbaren Flaschen ist in den Schulzimmern erlaubt.

Essen und trinken an Computerarbeitsplätzen ist untersagt.

#### **4.9 Abfälle**

Sämtliche Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Zigarettenstummel gehören in die Aschenbecher, Kaugummis in die Abfalleimer.

#### **4.10 Rauchen**

Das Rauchen ist nur an den zugewiesenen Orten im Freien erlaubt. Der gedeckte Aussenbereich beim Haupteingang ist eine rauchfreie Zone.

#### **4.11. Alkohol, Rauschmittel**

Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Der Besitz oder der Konsum von rechtswidrigen Substanzen wird zur Anzeige gebracht.

#### **4.12 Mobiltelefone, persönliche mobile elektronische Geräte**

Der Gebrauch von Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten während des Unterrichts ist untersagt. Sie müssen ausgeschaltet aufbewahrt werden. Die Dozierenden und Kursleitenden können den Gebrauch im Unterricht befristet zulassen, wenn die Geräte zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden.

#### **4.13 Anschlagbretter**

Für Plakate, Flyer, Inserate oder ähnliche Mittel stehen den Studierenden und Kursteilnehmenden bezeichnete Orte zur Verfügung. Ehrverletzende, unsittliche und gesetzeswidrige Publikationen werden geahndet.

#### **4.14 Abhanden gekommene Gegenstände**

Für Diebstähle lehnt die Schule jede Haftung ab. Im Interesse aller sollen Diebstähle gemeldet werden.

Aufgefundene Gegenstände werden dem Sekretariat abgegeben und können von den rechtmässigen Eigentümer/innen abgeholt werden.

#### **4.15 Gewalt**

Formen jeglicher Gewalt, sexistische, rassistische und ehrverletzende Äusserungen werden nicht geduldet. Waffen und waffenartige Gegenstände sind auf dem Schulareal verboten.

Zu widerhandlungen werden geahndet und zur Anzeige gebracht.

#### **4.16 Massnahmen bei Verletzung der Hausordnung**

Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung werden die disziplinarischen Massnahmen der Schulordnung angewendet. Vorbehalten bleiben stets zivilrechtliche Forderungen. Strafrechtliche Tatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

#### **4.17 Beschwerderecht**

Gegen Verfügungen der Schule können Studierende und Kursteilnehmende innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Schulvorstand Beschwerde einreichen. Der Entscheid des Schulvorstands ist dem Beschwerdeführer schriftlich zu eröffnen.

Beschlossen an der Schulvorstandssitzung vom 3. Juli 2017

Schule für Gestaltung Aargau

Dr. Gabriele Stemmer Obrist  
Präsidentin Schulvorstand

Simon Santschi  
Rektor



**SCHULE FÜR GESTALTUNG  
AARGAU**  
MEDIEN PRINT DESIGN

Weihermattstrasse 94  
CH-5000 Aarau

Telefon 062 834 40 40  
Fax 062 834 40 41  
[www.sfgaargau.ch](http://www.sfgaargau.ch)